

TOP 3.6.6 Die Entwicklung des Kinderbetreuungsgeldes

Abteilung Frauen und Familie (Helga Hess-Knapp)

1. Beschreibung der Problematik

Die Versicherungsleistung Karenzgeld wurde mit Wirkung 1.1.2002 durch die Familienleistung Kinderbetreuungsgeld (KBG) ersetzt. Das KBG ist als Abgeltung der Betreuungsleistung der Eltern bzw als Familienleistung konzipiert. Das Grundmodell 30+6 des KBG und die mit Wirkung 1.1.2008 und 1.1.2010 geschaffenen Pauschalmodelle sind nicht an eine vorherige Erwerbstätigkeit gebunden. Beim Einkommensersatzmodell (ea KBG) ist Erwerbstätigkeit Voraussetzung.

Die fünf Modelle des Kinderbetreuungsgeldes

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
Modell	30+6	20+4	15+3	12+2	ea KBG 12+2
	Unverändert seit 2002	Unverändert seit 2008	Unverändert seit 2008	Unverändert seit 2010	Unverändert seit 2010
	€ 436,-	€ 624,-	€ 800,-	€ 1.000,-	80 % des (fiktiven) Wochengeldes höchstens € 2.000,-
Gesamtsumme	€ 15.696,-*	€ 14.976,-*	€ 14.400,-*	€ 14.000,-*	14.000,-* bis 28.000,-
Individuelle Zuverdienstgrenze ab 1.1.2010	60 % der vorherigen Einkünfte	60 % der vorherigen Einkünfte	60 % der vorherigen Einkünfte	60 % der vorherigen Einkünfte	-----
Zuverdienstgrenze bis 31.12.2007	€ 14.600,-	--	--	--	--
ab 1.1.2008 im Kalenderjahr	€ 16.200,-	€ 16.200,-	€ 16.200,-	€ 16.200,-	€ 6.400,-
16.200 entsprechen Brutto 14 x im Kalenderjahr	€ 1.225,-	€ 1.225,-	€ 1.225,-	€ 1.225,-	€ 395,31
Leistungsdauer bei Bezug beider Eltern	36. Lebensmonat	24.Lebensmonat	18. Lebensmonat	14. Lebensmonat	14.Lebensmonat
Leistungsdauer nur ein Elternteil max	30. Lebensmonat	20.Lebensmonat	15. Lebensmonat	12.Lebensmonat	12.Lebensmonat
Teilungsmöglichkeiten zwischen den Eltern	2 Mal	2 Mal	2 Mal	2 Mal	2 Mal
Mindestbezugsdauer	2 Monate	2 Monate	2 Monat	2 Monate	2 Monate

*Bei den Gesamtsummen wird der Wochengeldzeitraum nach der Geburt idR 8 Wochen abgezogen.

Problem: Modell 30+6 (Modell 1)

Die Leistungsdauer des Modells 30+6 übersteigt die geschützte Karenzdauer, die maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes dauert. Viele Arbeitnehmerinnen setzten die arbeitsrechtliche Karenzdauer mit der längeren Dauer des KBG-Bezuges irrtümlich gleich. Damit wurden und werden

noch immer arbeitsrechtliche Probleme beim Wiedereinstieg bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes erzeugt. Für Väter ist dieses Modell aufgrund der Leistungshöhe nicht attraktiv.

Die Ermittlung des erlaubten Zuverdienstes ist zu komplex.

Bis zur Einführung der Einschleifregelung ab 1.1.2008 wurde bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze das KBG für das ganze betreffende Kalenderjahr Gänze rückgefordert. Die Leistungshöhe wurde nie valorisiert.

Ab 1.1.2008 Schaffung von zwei Kurzleistungsmodellen Modell 20+4 (Modell 2) und Modell 15+3 (Modell 3) mit höheren Tagesbeträgen

Auch auf Betreiben von AK und ÖGB konnten zwei Kurzleistungsmodelle mit einem höheren Tagesbetrag durchgesetzt werden. Das Modell 20+4 Monate geht mit der arbeitsrechtlichen Karenzdauer konform, wenn sich die Eltern die Betreuung teilen. Das Modell 15+3 Monate mit monatlich € 800,- unterstützt Elternteile, die ihre Erwerbstätigkeit nur kurz unterbrechen wollen.

Die Zuverdienstgrenze wurde mit dieser Novelle auf € 16.200,- angehoben und eine Einschleifregelung, die im Falle der Überschreitung der Zuverdienstgrenze wirksam wird, eingeführt. Die Einschleifregelung bewirkt, dass nur mehr der zu viel verdiente Betrag und nicht das komplette KGB rückgefordert wird.

Problem: Die BezieherInnen beider Kurzleistungen werden allerdings gegenüber BezieherInnen des Grundmodelles benachteiligt, da die Gesamtsumme niedriger ist als beim Modell 30+6 Monate. (Siehe Tabelle). Die Leistungshöhe blieb seit der Einführung im Jahr 2008 gleich.

Modelle	Gesamtsummen	Differenz zum Modell 30+6
Modell 30+6	€ 15.696,-	€ 436,-
Modell 20+4	€ 14.976,-	€ 720,-
Modell 15+3	€ 14.400,-	€ 1296,-
Modell 12+2	€ 14.000,-	€ 1696,-

Ab 1.1.2010 Einführung des Einkommensersatzmodells (ea KBG Modell 5) und einem weiteren Pauschalmodell in der Dauer von 12+2 Monaten (Modell 4)

Ab 1.1.2010 bestehen nunmehr insgesamt fünf Modelle, die nach zwei Systemen ausgestaltet sind. Ein Einkommensersatzmodell, das Erwerbstätigkeit voraussetzt, und insgesamt vier Pauschalmodelle mit Fixbeträgen, die sich nach Anspruchsdauer und Leistungshöhe unterscheiden.

Das gleichzeitig mit dem ea KBG geschaffene neue Pauschalmodell 12+2 Monate in gleich langer Dauer bildet das Umstiegsmodell für den Fall, dass die Anspruchsvoraussetzungen für das ea KBG nicht erfüllt sind. Es kann aber auch als eigenständiges Modell von den Eltern gewählt werden.

Mit 1.1.2010 wurde die „individuelle Zuverdienstgrenze“ bei den Pauschalmodellen geschaffen

Es ist seither möglich 60 Prozent der vorherigen Einkünfte während des Bezuges bei allen Pauschalmodellen zu verdienen. Wurde im Jahr vor der Geburt des Kindes nur ein niedriges Einkommen erzielt, gilt jedenfalls die Zuverdienstgrenze von € 16.200,- pro Kalenderjahr als Untergrenze. Somit kann ein monatliches Brutto von € 1.225,- pro Monat während des KBG-Bezuges verdient werden.

Mit der Novelle 2012 kam es rückwirkend ab 1.1.2010 auf Betreiben der AK und des ÖGB zu einer Entschärfung bei der Methode der Zuverdienstberechnung. Einkommen aus Monatsteilen vor und

nach der Karenz werden nicht mehr in die Berechnung miteinbezogen. Unverständliche Rückforderungen insbesondere beim **ea KBG** wurden mit dieser Maßnahme abgewendet. Trotz dieser Änderung blieb es bei der komplexen Methode der Zuverdienstberechnung.

Probleme beim Einkommensersatzmodell (ea KBG)

Die Anspruchsvoraussetzungen beim Einkommensersatzmodell sind sehr restriktiv ausgestaltet. Voraussetzung ist eine ununterbrochene sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in den letzten 6 Monaten vor dem Wochenhilfebeginn (Mütter) bzw der Geburt (Väter) und das aufrecht Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Eine Unterbrechung der durchgehenden Erwerbstätigkeit, darf nicht länger als 14 Tage dauern, wobei sich ein bezahlter Urlaub oder ein Krankenstand unter Entgeltfortzahlung nicht schädlich auswirkt.

Kommt es jedoch zu einem unverschuldeten Arbeitsplatzverlust vor der Geburt des Kindes (Insolvenz, Betriebsstillegung, Beendigung durch Zeitablauf, ungerechtfertigte Auflösungsarten) oder zu einem längeren Krankenstand im aufrechten Arbeitsverhältnis, in dem länger als 14 Tage ausschließlich Krankengeld bezogen wurde, sind die Voraussetzungen für das **ea KBG** nicht erfüllt.

Die ArbeitnehmerInnen können zwar auf das Pauschalmodell **12+2 mit € 1.000,-** umsteigen, sie verlieren allerdings bis zu **€ 1.000,-** pro Monat. Der Anspruch auf **ea KBG** mit bis zu **€ 2.000,-** hängt somit auch bei vorheriger langjähriger Erwerbstätigkeit von zufälligen Ereignissen ab, die von den ArbeitnehmerInnen nicht beeinflusst werden können.

Die Elternteile müssen aus **5 Modellen** eine für sie passende Variante wählen. Dies überfordert die Betroffenen aufgrund der komplexen Ausgestaltung und der unterschiedlichen Rechtswirkungen im Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Karenz. Der Wiedereinstieg wird dadurch erschwert.

2. Position/Forderung der BAK

Arbeitsgruppe und Verhandlungen zur Weiterentwicklung des KBG im Familienministerium

Zielsetzungen aus AK-Sicht:

Anfang Oktober starten die Gespräche über die Einführung eines Kinderbetreuungsgeldkontos. Das Kinderbetreuungsgeld muss einfacher und flexibler für die Eltern ausgestaltet werden.

- Die komplexe Formel für den Zuverdienst soll durch Umstellung auf eine Steuerbemessungsgrundlage einfacher werden. Während des arbeitsrechtlich möglichen Überlappungsmonates soll es den Eltern ermöglicht werden, Kinderbetreuungsgeld parallel zu beziehen.
- Weiters soll ein Teil des Kinderbetreuungsgeldes bis längstens zum Schuleintritt aufgeschoben werden können analog den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Die Väterbeteiligung soll durch die Einführung des Papamonats und durch die Einführung eines Bonus, der die möglichst gleiche Aufteilung der Betreuungszeit und des KBG zwischen den Eltern belohnt, erreicht werden.
- Die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug des ea KBG soll an die arbeitsrechtlichen Realitäten angepasst werden.
- Der zur Verfügung stehende Geldbetrag soll bei Entscheidung für einen kürzeren KBG-Bezug gleich hoch sein.